

Nationale Qualitätsentwicklung
Développement national de la qualité



Nationaler Qualitätsvertrag

Version: 3.1
Datum: 09.03.11

Bereinigt durch H+, GDK,
santésuisse, MTK, ANQ

Vertrag

betreffend die Umsetzung und Finanzierung von nationalen Qualitätsmessungen im stationären Bereich (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie)

zwischen

H⁺ - Die Spitäler der Schweiz

und

santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer,

Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UV),

vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), und

Militärversicherung (MV),

vertreten durch die SUVA, und

Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),

alle vier zusammen nachfolgend „Versicherer“

und

GDK -

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

und

ANQ -

Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken

Inhalt

I.	Ingress	4
1.	Zweck	4
II.	Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	4
2.	Geltungsbereich	4
3.	Vertragsbestandteile	4
III.	Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen	5
4.	Verpflichtung zur Messung	5
5.	Sanktionen	5
6.	Erfassung der Daten	5
7.	Auswertung der Daten	6
IV.	Umgang mit Daten	6
8.	Allgemeines	6
9.	Transparenz / Veröffentlichung der Daten	6
V.	Leistungen des ANQ	6
10.	Nationale Messkoordination	6
11.	Amtssprachen	7
VI.	Kosten und Finanzierung	7
12.	Finanzierungsgrundsatz	7
13.	Übergangsfinanzierung der Qualitätsmessungen	7
14.	Finanzierung der ANQ-Leistungen	7
15.	Finanzierung der ANQ-Struktur	8
VII.	Beitritt/Rücktritt zum Vertrag, Kündigung und Anpassung des Vertrages	8
16.	Beitritt und Rücktritt der Leistungserbringer, Kantone und Krankenversicherer (KVG)	8
17.	Kündigung des Vertrags	8
18.	Vertragsanpassung	9
VIII.	Schlussbestimmungen	9
19.	Inkrafttreten und Dauer des Vertrags	9
20.	Massgebende Sprache	9
21.	Geltung des Rahmenvertrags von 15. 12.1997	9
22.	Anwendbares Recht	9

Anhänge

- Anhang 1: Liste der beigetretenen Leistungserbringer
- Anhang 2: Liste der beigetretenen Versicherer
- Anhang 3: Liste der beigetretenen Kantone
- Anhang 4: Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Akutspitäler und Beiträge der Akutspitäler an den ANQ
- Anhang 5: Beiträge der Rehabilitations- und Psychiatriekliniken an den ANQ
- Anhang 6: ANQ Regelung im Umgang mit den erhobenen Daten
- Anhang 7: ANQ Messplan 2011 - 2015 gemäss Finanzierungskonzept vom 08.10.10
- Anhang 8: ANQ Vereinsstatuten vom 24.11.09

I. Ingress

1. Zweck

¹Die Parteien regeln mit diesem Vertrag die Finanzierung und die Umsetzung der Qualitätsmessungen inklusive Messzwang und Transparenz gemäss den Vorgaben des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ).

²Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben (namentlich Art. 22a, Art. 43, Art. 49 des KVG und Art. 76, Art. 77 der KVV; Art. 54 UVG und UVV; Art. 25 MVG und MVV sowie Art. 2 IVV und Art. 2 GgV) vereinbaren die Parteien was folgt:

II. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

2. Geltungsbereich

¹Dieser Vertrag gilt für die Vertragsparteien

- a) H+ und alle beigetretenen Spitäler und Kliniken gemäss Art. 39 KVG (ohne Einrichtungen nach Abs. 3), nachfolgend Leistungserbringer genannt
- b) santésuisse und alle beigetretenen Krankenversicherer KVG sowie UV, IV und MV
- c) GDK und alle beigetretenen Kantone
- d) ANQ

²Dieser Vertrag regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Parteien sowie der beigetretenen Leistungserbringer, Versicherer und Kantone im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen gemäss den Vorgaben des ANQ.

3. Vertragsbestandteile

Als integrierte Bestandteile gehören zu diesem Vertrag:

- Liste der beigetretenen Leistungserbringer (Anhang 1). Die Liste wird periodisch aktualisiert und auf dem Internet veröffentlicht (www.anq.ch).
- Liste der beigetretenen Versicherer (Anhang 2) Die Liste wird periodisch aktualisiert und auf dem Internet veröffentlicht (www.anq.ch).
- Liste der beigetretenen Kantone (Anhang 3). Die Liste wird periodisch aktualisiert und auf dem Internet veröffentlicht (www.anq.ch).
- Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Akutspitäler und Beiträge der Akutspitäler an den ANQ (Anhang 4).
- Beiträge der Rehabilitations- und Psychiatriekliniken an den ANQ (Anhang 5).
- ANQ Regelung im Umgang mit den erhobenen Daten (Anhang 6).

- ANQ Messplan 2011-2015 gemäss Finanzierungskonzept vom 08.10.10 (Anhang 7).
- ANQ Vereinsstatuten vom 24.11.09 (Anhang 8).

III. Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen

4. Verpflichtung zur Messung

¹Die Leistungserbringer verpflichten sich, die nationalen Qualitätsmessungen gemäss den Vorgaben des ANQ fristgerecht umzusetzen. Die Vorgabe der Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren obliegt dem ANQ. Für die Messmethodik und die praktische Durchführung der Messungen kann der ANQ Messorganisationen beauftragen.

²Kann ein Leistungserbringer aus objektiven Gründen Messungen nicht durchführen, hat er ein begründetes schriftliches Dispensgesuch an den ANQ zu stellen. In diesem ist darzulegen, aus welchen Gründen eine oder mehrere der vorgegebenen Messungen nicht durchgeführt werden können und welche alternative Messungen umgesetzt werden. Der Vorstand des ANQ beurteilt das Gesuch abschliessend und beantwortet es schriftlich. Er leitet den Kostenträgern (Versicherer und Kantone) eine Kopie zu.

³Die Kostenträger sorgen dafür, dass die Pflicht zur Umsetzung der ANQ-Messvorgaben in entsprechenden Verträgen (z.B. Tarifverträge, kantonale Leistungsaufträge) aufgenommen wird.

5. Sanktionen

Werden die nationalen Qualitätsmessungen gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Vertrags von einem Leistungserbringer nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht umgesetzt und wurde vom ANQ einem allfälligem Dispensgesuch dieses Leistungserbringers nicht stattgegeben, sind Kantone und Versicherer berechtigt, den gemäss Anhang 4 geschuldeten Betrag nicht zu leisten oder den von ihnen geleisteten Beitrag gemäss Anhang 4 zurückzufordern.

6. Erfassung der Daten

Die Verantwortung für die vollständige und richtige Erhebung der notwendigen Daten für die Messung obliegt den Leistungserbringern. Sie haben die Pflicht, die Daten fristgerecht gemäss den formalen und inhaltlichen Vorgaben des ANQ zur Analyse den vom ANQ bezeichneten Messorganisationen zur Verfügung zu stellen.

7. Auswertung der Daten

Der ANQ nimmt die gesamtschweizerischen Datenauswertungen nach den zu Beginn der jeweiligen Messung festgelegten Bedingungen, gemäss Statuten (Anhang 8) und den „Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten“ (Anhang 6) vor.

IV. Umgang mit Daten

8. Allgemeines

Die in Art. 7 genannten Regelungen halten die Rechte und Pflichten der an den Qualitätsmessungen beteiligten Partner fest und beschreiben die Bestimmungen zu Datenschutz, Dateneigentum, Datenbearbeitung, Datenaufbewahrung, Einsichtsrecht, Geheimhaltung und Publikation.

9. Transparenz / Veröffentlichung der Daten

¹Die Leistungserbringer willigen ein, dass der ANQ die Messergebnisse zielgruppenspezifisch und transparent veröffentlicht. Die Vertragsparteien erhalten die detaillierten Messergebnisse auf Ebene des einzelnen Spitals bzw. der einzelnen Klinik mit Kommentaren der Leistungserbringer zu den Auswertungen. Dritte werden in geeigneter Weise über das Ergebnis der Messung orientiert.

²Der ANQ anerkennt die Standards für die Publikation von Qualitätsdaten der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) gemäss den Empfehlungen „Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Daten über die medizinische Behandlungsqualität“ vom 24. Juni 2009.

³Der ANQ legt für jede Messung eine Bandbreite oder Referenzwerte fest, innerhalb derer die Resultate in der Regel liegen sollen. An den Messungen beteiligte Leistungserbringer, die statistisch über/unter den Referenzwerten liegen, werden namentlich genannt bzw. jene, die innerhalb der Referenzwerte liegen, alphabetisch aufgelistet. Einzelheiten werden gemäss dem Verfahren in Art. 7 festgelegt.

V. Leistungen des ANQ

10. Nationale Messkoordination

Der ANQ gibt die Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren vor. Der ANQ erarbeitet den entsprechenden Mess- und Finanzplan zur Umsetzung der Strategie. Der ANQ koordiniert und begleitet die Umsetzung der nationalen Messungen und stellt den Leistungserbringern die Messinstrumente kostenlos zur Verfü-

gung. Der ANQ beauftragt Messorganisationen und Institute mit der praktischen Durchführung der Messungen und mit der Auswertung der Daten. Der ANQ veröffentlicht die Daten.

11. Amtssprachen

Der ANQ stellt die Messinstrumente, die für die Messumsetzung notwendigen Dokumente sowie die Publikationen der Messergebnisse in den Amtssprachen des Bundes, Deutsch, Französisch und Italienisch, zur Verfügung.

VI. Kosten und Finanzierung

12. Finanzierungsgrundsatz

Die Qualitätssicherung und Qualitätsmessung der Leistungserbringung ist mit dem Tarif abgegolten. Die Versicherer und Kantone beteiligen sich im Rahmen der anrechenbaren Kosten an der Qualitätssicherung und –messung nach diesem Vertrag.

13. Übergangsfinanzierung der Qualitätsmessungen

¹Zur Finanzierung der Qualitätsmessungen des ANQ zahlen die beigetretenen Versicherer und Kantone einen Zuschlag pro Austritt während einer Übergangsphase von zwei Jahren gemäss den Bestimmungen in Anhang 4. Anrecht auf den Zuschlag haben diejenigen Leistungserbringer, welche dem nationalen Qualitätsvertrag beitreten und die vom ANQ vorgegebenen Messungen in der stationären Versorgung gemäss aktuellem Messplan (Anhang 7) umsetzen.

²Die **Zuschläge** der Versicherer und der Kantone an die Leistungserbringer **pro Austritt** sind in den Anhängen geregelt.

³Nach der zweijährigen Übergangsphase wird der Zuschlag pro Austritt durch die Versicherer und Kantone nicht mehr geleistet. Dieser ist dann Teil der anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleiben Änderungen im ANQ Messplan und damit verbundene (neue) zusätzliche Kosten der Qualitätsmessung. Sie bedingen eine einvernehmliche Anpassung im Sinne von Art. 18 Abs. 2.

14. Finanzierung der ANQ-Leistungen

¹Zur Finanzierung der Leistungen des ANQ gemäss Ziffer V entrichten die Leistungserbringer ab dem Jahr 2011 einen jährlichen Beitrag an den nationalen Verein. Der **Beitrag der Leistungserbringer** an den ANQ ist in Anhang 4 und Anhang 5 geregelt.

²Die Höhe des zu leistenden Betrags der Leistungserbringer an den ANQ legt der Vorstand des ANQ fest. Der festgelegte Betrag gilt mindestens für die Dauer von zwei Jahren.

³Dem Vorstand obliegt es, die Beiträge der Leistungserbringer an den ANQ im Detail zu regeln resp. die Abläufe und Bedingungen für die Leistung des jährlichen Beitrags festzusetzen.

⁴Der ANQ führt eine Projektrechnung für die Messungen. Sofern Überschüsse resultieren, entscheidet die ANQ Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel.

⁵Der ANQ liefert den übrigen Vertragsparteien für die Jahre 2011/12 einen Rechenschaftsbericht ab.

15. Finanzierung der ANQ-Struktur

Die Struktur des ANQ (Sekretariat, Gremien, Mitgliederverwaltung) wird mit Mitgliederbeiträgen gemäss Vereinsstatuten (Anhang 8) finanziert. Die Finanzierung der Vereinsstruktur ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

VII. Beitritt/Rücktritt zum Vertrag, Kündigung und Anpassung des Vertrages

16. Beitritt und Rücktritt der Leistungserbringer, Kantone und Krankenversicherer (KVG)

¹Leistungserbringer, Versicherer und Kantone treten dem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ANQ bei. Der ANQ führt Beitrittslisten (Anhänge 1 - 3) und informiert seine Mitglieder und die Vertragsparteien über die Mutationen.

²Leistungserbringer, Versicherer und Kantone können unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres vom Qualitätsvertrag zurück treten. Ein Rücktritt vom Qualitätsvertrag kann erstmals per 31.12.2012 erfolgen. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des ANQ zu erklären.

17. Kündigung des Vertrags

¹Die Vertragspartner können unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres den Qualitätsvertrag kündigen. Der Qualitätsvertrag kann erstmals per 31.12. 2012 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des ANQ zu erklären.

²Kündigt ein Vertragspartner, bedeutet dies die Auflösung des Vertrags auf das Ende der Kündigungsfrist.

18. Vertragsanpassung

¹Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform.

²Die Anhänge können im Einvernehmen der Parteien geändert werden, ohne dass der Qualitätsvertrag geändert oder gekündigt wird.

VIII. Schlussbestimmungen**19. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags**

¹Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Original-Exemplar des Vertrages. Eine Kopie des Vertrages wird dem Bundesamt für Gesundheit gestützt auf Art.77 Abs. 2 KVV zur Kenntnisnahme zugestellt.

²Für Leistungserbringer, Versicherer und Kantone, die dem Vertrag gemäss Art. 16 Abs. 1 bis Ende 2011 beitreten, gilt der Vertrag rückwirkend ab Inkrafttreten des Vertrags.

20. Massgebende Sprache

Der Qualitätsvertrag und seine Anhänge werden auch in französischer und italienischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Massgebend bei der Vertragsauslegung ist der deutsche Text.

21. Geltung des Rahmenvertrags von 15. 12.1997

Der „Rahmenvertrag betreffend Qualitätsmanagement“ zwischen H+ und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK; heute santésuisse) vom 15. Dezember 1997 wird für diejenigen Parteien hinfällig, die dem vorliegenden Qualitätsvertrag beigetreten sind.

22. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Vertrag ist zivilrechtlicher Natur. **Gerichtsstand ist Bern.**

H+ Die Spitaler der Schweiz

Der Prasident

Der Direktor

Charles Favre

Bernhard Wegmuller

santesuisse

Der Prasident des Verwaltungsrates

Der Direktor

Claude Ruey

Stefan Kaufmann

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Prasident

F. Weber

Bundesamt fur Sozialversicherung

Geschaftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

St. Ritler

Suva
Militärversicherung

Der Direktor

St. A. Dettwiler

GDK

Der Staatsrat

Der Zentralsekretär

Pierre-Yves Maillard, Präsident der GDK

Michael Jordi

ANQ

Der Präsident

Der Vizepräsident

Thomas Straubhaar

Arnold Bachmann

Bern, den